



Einplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Bei der Hohl"
 Gemarkung Lollar
 M 1: 1000

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in ihrer Sitzung am 15.12.1994, den Bebauungsplan für den Teilbereich Gemarkung Lollar, Flur 11
 Nr. 279/2, Ostendstraße 28,
 Nr. 280, Ostendstraße 30,
 Nr. 281 und 283/2, Ostendstraße 32,
 Nr. 282/2 und 281/1, Ostendstraße 34,
 nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung ist in einem Beiplan zum Bebauungsplan dargestellt und besteht darin, daß die ursprünglich zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesene Grundstücksfläche Gemarkung Lollar, Flur 11
 Nr. 279/2, Ostendstraße 28 (teilweise),
 Nr. 282/1, Ostendstraße 34,
 Nr. 283/2, Ostendstraße 32,
 als allgemeines Wohngebiet - nicht überbaubare Grundstücksfläche - ausgewiesen wird.

Sie beschloß weiterhin, nachdem die betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange dieser Änderung zugestimmt hatten, diese in einem Beiplan zum Bebauungsplan dargestellte Änderung - er ist Bestandteil dieses Beschlusses - als Satzung gem. § 13 Abs. 1 BauGB.

Die Änderung besteht aus vorstehendem Text und nebenstehender Planzeichnung in Verbindung mit dem Originalbebauungsplan, dessen Textfestsetzungen und Legende.

Lollar, den 02.02.1995

Der Magistrat der Stadt Lollar

B. Bocks
 Bocks, Bürgermeister



LOLLARER NACHRICHTEN



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Erscheint wöchentlich freitags. Bezugspreis pro Quartal DM 12,20 incl. Trägerlohn u. 7% MwSt. Einzel Exemplare sind beim Verlag erhältlich. Einzelverkaufspreis: DM 0,85; bei Postversand zuzüglich Portokosten. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt, bei

Streik oder ähnlichen Gründen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Z. Zt. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 15. Der Annahmeschluß für alle redaktionellen Veröffentlichungen ist jeweils montags, um 19.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lollar.

Jahrgang 30

Freitag, den 3. Februar 1995

Nummer 5

Lollarer Nachrichten

- 2 -

Nr. 5/95

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Lollar;

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bei der Hohl", Gemarkung Lollar

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1994 den folgenden Beschluß gefaßt:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, daß in dem hier anstehenden Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "bei der Hohl" Gemarkung Lollar gem. § 13 BauGB, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Sie beschließt deshalb, den Bebauungsplan für den Teilbereich Gemarkung Lollar, Flur 11

Nr. 279/2, Ostendstraße 28,

Nr. 280, Ostendstraße 30,

Nr. 281 und 283/2, Ostendstraße 32,

Nr. 282/2 und 281/1, Ostendstraße 34

nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung ist in einem Beiplan zum Bebauungsplan dargestellt und besteht darin, daß die ursprünglich zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesene Grundstücksfläche Gemarkung Lollar, Flur 11

Nr. 279/2, Ostendstraße 28 (teilweise),

Nr. 282/1, Ostendstraße 34,

Nr. 283/2, Ostendstraße 32,

als allgemeines Wohngebiet – nicht überbaubare Grundstücksfläche – ausgewiesen wird.

Sie beschließt weiterhin, nachdem die betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange dieser Änderung zugestimmt haben, diese in einem Beiplan zum Bebauungsplan dargestellten Änderung als Satzung gem. § 13 Abs. 1 BauGB.

Hinweis zur Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 12 BauGB während der Dienststunden (Kernzeit) montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis

15.30 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, Zimmer 24 A, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Entschädigungspflichtige Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern.

Unbeachtlich sind:

1. Eine Verletzung in § 214 Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lollar, den 02. Februar 1995

Der Magistrat
Bocks, Bürgermeister

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Rufnummer

Gasversorgung

Südhannover-Nordhessen GmbH
Betriebsstelle Wettenberg

(0641) 98227-0

Stromversorgung